

§373a StPO [Strafbefehl]

Johannes Kaspar

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kaspar, Johannes. 2014. "§373a StPO [Strafbefehl]." In *StPO Strafprozessordnung: Kommentar*, edited by Helmut Satzger, Wilhelm Schluckebier, and Gunter Widmaier, 1697–98. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 373a StPO [Strafbefehl]

(1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Verurteilten ist auch zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen geeignet sind, die Verurteilung wegen eines Verbrechens zu begründen.

(2) Im Übrigen gelten für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens die §§ 359 bis 373 entsprechend.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
A. Grundsätzliches	1	C. Verfahren und Entscheidung des Gerichts	4
B. Zusätzlicher Wiederaufnahmegrund (Abs. 1)	2		

A. Grundsätzliches. Auch nach rechtskräftiger Erledigung durch Strafbefehl ist, wie § 373a klar stellt, eine Wiederaufnahme möglich. Die **allgemeinen Vorschriften** der §§ 359 bis 373 gelten dabei gem. Abs. 2 entsprechend, einschließlich der Wiederaufnahmegründe der §§ 359 und 362 (a.A. für § 362 Nr. 4 KK-StPO/*Schmidt* § 373a Rn. 2). Darüber hinaus eröffnet § 373a Abs. 1 in Erweiterung von § 362 einen **zusätzlichen Grund der Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten**. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die Erledigung nur auf einer summarischen Prüfung des Tat- und Schuldvorwurfs beruht (*Meyer-Göfner* § 373a Rn. 3; krit. SK-StPO/*Frister/Deiters* § 373a Rn. 5).

B. Zusätzlicher Wiederaufnahmegrund (Abs. 1). Die ungünstige Wiederaufnahme kann ausnahmsweise 2 darauf gestützt werden, dass **neue Tatsachen oder Beweismittel** beigebracht sind, die allein oder i.V.m. den früheren Beweisen geeignet sind, die Verurteilung wegen eines Verbrechens i.S.v. § 12 Abs. 1 StGB zu begründen. Nicht erfasst ist der Fall der fehlerhaften rechtlichen Würdigung, bei der ein Verbrechen fälschlicherweise als Vergehen gewertet wurde (*Neumann NJW* 1984, 780). Ausgeschlossen ist die Wiederaufnahme auch hier (vgl. oben Vorbemerkungen, Rdn. 20), wenn in Bezug auf das Verbrechen die Verfolgungsverjährung eingetreten ist (AnwK-StPO/*Rotsch* § 373a Rn. 2).

Wie auch sonst gilt, dass Tatsachen oder Beweismittel nur dann **neu** sind, wenn sie vom Gericht bei der Entscheidung nicht berücksichtigt wurden. Dies ist grds. anhand des **Akteninhalts** zu bestimmen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass in der Akte enthaltene Tatsachen auch berücksichtigt wurden. Allerdings ist hier zu differenzieren: ist eine Tatsache nicht in der Akte enthalten, ist es zur Sicherung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht zulässig, die Neuheit der vorgebrachten Tatsachen wegen einer vorherigen Berück-

sichtigung als »allgemein- oder gerichtskundig« abzulehnen (BVerfG NJW 2007, 207, 208). Auch ist im Interesse des Antragstellers Neuheit zu bejahen, wenn eine in den Akten enthaltene Tatsache nachweislich bei Erlass des Strafbefehls nicht berücksichtigt wurde (*Eisenberg* JR 2007, 362). Ist die Akte nicht mehr vorhanden, so soll der Verurteilte die Darlegungs- und Beweislast dafür tragen, dass die von ihm als neu vorgebrachte Tatsache nicht bereits Gegenstand der Akte war (LG Karlsruhe NStZ-RR 2013, 55). Das ist angesichts des Gebots der extensiven Auslegung der günstigen Wiederaufnahme zweifelhaft, zumal sich die Aufbewahrung der Akten ohne Einflussmöglichkeit des Verurteilten innerhalb der staatlichen Sphäre vollzieht.

- 4 C. Verfahren und Entscheidung des Gerichts. Abgesehen von den Fällen des § 371 ist zwingend eine **Hauptverhandlung** durchzuführen. Dabei hat der rechtskräftige Beschluss gem. § 370 Abs. 2 die Funktion des Eröffnungsbeschlusses (KK-StPO/*Schmidt* § 373a Rn. 11). Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich auch hier grds. nach § 140a GVG. Soweit durch die nun angestrebte Verurteilung wegen eines Verbrechens ein **Gericht höherer Ordnung** zuständig ist, wird die Sache gem. § 225a Abs. 1 dorthin verwiesen; bei Ablehnung hat das Gericht niederer Ordnung die Sache zu verhandeln, kann dann aber ggf. nach § 270 Abs. 1 verfahren (näher *Meyer-Göfner* § 373a Rn. 5). Das Gericht hält den **Strafbefehl** entweder **aufrecht** oder hebt ihn auf und entscheidet anderweitig in der Sache (§ 373a Abs. 2 i.V.m. § 373). Das gilt allerdings nicht, wenn der Strafbefehl (etwa gegen einen Jugendlichen, vgl. § 79 JGG) überhaupt nicht in zulässiger Weise ergehen konnte. Hier hat eine Einstellung entsprechend § 371 Abs. 2 StPO sowie ggf. eine erneute Anklage im ordentlichen Verfahren zu erfolgen (*Meyer-Göfner* § 373a Rn. 5; Radtke/Hohmann-Hohmann § 373a Rn. 6; a.A. LG Landau NStZ-RR 2003, 28).